



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Verordnung über die Einführung der Landesverweisung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2016 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung zur Einführung der Landesverweisung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **30. September 2016**.

Am 4. März 2016 hat der Bundesrat die neuen Gesetzesbestimmungen über die Landesverweisung (Änderung vom 20. März 2015 des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [Umsetzung von Artikel 121 Absätze 3–6 der Bundesverfassung über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer], BBl 2015 2735) auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt. Ausgehend davon müssen zahlreiche Verordnungen des Bundesrates angepasst oder ergänzt werden.

Die anzupassenden Verordnungen umfassen die Bereiche des Ausländer- und Asylrechts, des Strafrechts und des Polizeirechts.

In den Verordnungen aus dem Bereich des Ausländer- und Asylrechts geht es in erster Linie darum, die auf Gesetzesstufe geregelte neue Rechtsstellung von Ausländern und Asylbewerbern, gegen die eine Landesverweisung angeordnet wurde, auf Verordnungsebene abzubilden. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Daten über die Landesverweisung im Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS erfasst werden können. Schliesslich sollen die ausländerrechtlichen Fernhalte-massnahmen mit der neuen strafrechtlichen Landesverweisung koordiniert werden.

In den Verordnungen aus dem Bereich des Strafrechts sind Vollzugs- und Strafregisterregelungen betroffen. So soll insbesondere geregelt werden, wer für den Vollzug zuständig ist und die Kosten tragen soll, wenn gleichzeitig Strafen, stationäre Massnahmen und Landesverweisungen aus verschiedenen Urteilen und aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammentreffen. Zudem soll festgelegt werden, welche Daten zur Landesverweisung und zu deren Vollzug im Strafregister VOSTRA erfasst werden müssen, welche Behörden diese Daten eintragen, welche Behörden



darauf zugreifen dürfen und welche Daten automatisch an andere Behörden weitergeleitet werden müssen.

Im Bereich des Polizeirechts sind Verordnungen zu Datenbanken betroffen. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass Daten über die Landesverweisung in das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL und in das Schengener Informationssystem N-SIS aufgenommen werden können.

Diese Verordnungsanpassungen werden in einer Mantelverordnung zusammengefasst.

Wir laden Sie ein, zu den Verordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass es einige Monate dauern wird, bis die ersten Gerichtsurteile mit einer Landesverweisung gefällt werden. Die Verordnungsanpassungen betreffen vor allem Fragen, die sich aus einem rechtskräftigen Urteil mit einer Landesverweisung ergeben. Sie können daher mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung zu den Gesetzesbestimmungen in Kraft gesetzt werden. Diese Verzögerung darf jedoch nicht zu gross sein. Wir haben daher die verwaltungsinternen Fristen um bis zu zwei Drittel gekürzt. Damit die Verordnungsanpassungen im Februar 2017 in Kraft treten können, sehen wir uns zudem leider gezwungen, eine Vernehmlassungsfrist von drei Monaten festzulegen und von der für die Sommerferienzeit vorgesehenen Verlängerung um drei Wochen abzusehen (Art. 7 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005, SR 172.061).

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir bitten Sie um Zustellung Ihrer Stellungnahme an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, die Dokumente barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

annemarie.gasser@bj.admin.ch.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:
Frau Gabriella D'Addario Di Paolo (Tel. 058 / 462 40 95; gabriella.d-addario-di-paolo@bj.admin.ch) und
Herr Peter Häfliger (Tel. 058 / 462 41 45; peter.haefliiger@bj.admin.ch).

Für die wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin